



5/SN-155/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 842/51

A-6010 Innsbruck, am 8. August 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Zur GESETZENTWURF
44-GE/9.85

Datum:	22. AUG. 1985
Verteilt:	22.8.85 Kreuz Dr. Bauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafgesetzbuch geändert wird
(Strafgesetznovelle 1985);
Stellungnahme

Zu Zahl 318.004/3-II 1/85 vom 11. Juni 1985

Zu dem übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 1985),
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Absicht, in das Strafgesetzbuch Tatbilder für strafbare
Handlungen im Zusammenhang mit der automationsunterstützten Datenver-
arbeitung aufzunehmen, wird grundsätzlich begrüßt.

Die Verwendung des Ausdruckes "Computerbetrug" als Über-
schrift zu dem in das Strafgesetzbuch einzufügenden § 147 a
wird - mag dieser Ausdruck auch bereits in den täglichen
Sprachgebrauch Eingang gefunden haben - für bedenklich
gehalten. Es kann nicht befürwortet werden, ein fremd-
sprachiges Wort, das - einer wenig glücklichen Übung
folgend - einfach in die deutsche Alltagssprache übernommen

- 2 -

wurde, auch noch in die Gesetzessprache aufzunehmen. Es könnte erwogen werden, das Wort "Computerbetrug" etwa durch den Ausdruck "mißbräuchliche Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage" oder durch den Ausdruck "betrügerische automationsunterstützte Datenverarbeitung" oder sonst durch eine besser geeignete Wendung zu ersetzen.

Angesichts der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der automationsunterstützten Datenverarbeitung erhebt sich die Frage, inwieweit gespeicherte Daten bei entsprechender Reproduktionsmöglichkeit dem Begriff der "Urkunde" unterstellt werden können.

Auch im Falle des Inkrafttretens einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Novelle zum Strafgesetzbuch bleibt die unbefugte Verwendung oder Weitergabe von Programmen in erster Linie eine Frage des Zivilrechtes, im besonderen des Urheberrechtes. Angesichts der oft erheblichen Kosten, die mit der Erstellung eines Programmes verbunden sind, kommt den Lizenzrechten ein erheblicher Vermögenswert zu. Es wäre zu prüfen, ob diese Rechte nicht auch eines entsprechenden Schutzes durch das Strafrecht bedürfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektorstellvertreter